

## Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

### Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Versammlungsleitung</b>	<b>1</b>
<b>§2 Tagesordnung</b>	<b>1</b>
<b>§3 Anträge</b>	<b>1</b>
<b>§4 Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>2</b>
<b>§5 Anwesenheitsliste und Protokoll</b>	<b>3</b>
<b>§6 Gäste</b>	<b>3</b>
<b>§7 Ende der Versammlung</b>	<b>3</b>

### §1 Versammlungsleitung

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden durch einfache Abstimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollführer/in gewählt. Diese Abstimmung leitet ein Vorstandsmitglied. Diese Funktion wird nur für die Dauer der Mitgliederversammlung ausgeübt und ist selbst bei Vertagung der Mitgliederversammlung erneut zu besetzen.

### §2 Tagesordnung

Die Versammlungsleitung verliest anschließend die Tagesordnung. Anträge auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes sind nur zu diesem Zeitpunkt zulässig. Anträge auf Umstellung, Änderung, Streichung, Ergänzung oder Vertagung sind jederzeit möglich. Über Veränderungen der Tagesordnung wird, für jeden Tagungsordnungspunkt einzeln, abgestimmt. Sollte die MV über Aufnahme- oder Ausschlussanträge gemäß **§5, Abs. 2** der Satzung zu entscheiden haben, ist dieser Tagesordnungspunkt grundsätzlich als zweiter Punkt zu behandeln.

### §3 Anträge

1. Einfache Anträge  
Antragsberechtigt sind Einzel- und korporative Mitglieder. Fördermitglieder haben

kein Antragsrecht. Ein Antrag bedarf, um zur Abstimmung zu gelangen, der Unterstützung durch eine weitere antragsberechtigte Person. Findet der Antrag keine Unterstützung, wird er als gegenstandslos behandelt und nicht ins Protokoll aufgenommen. Das Mitglied, das den nicht unterstützten Antrag gestellt hat, kann aber vom Protokollführer formlos verlangen, dass auch der gegenstandslose Antrag protokolliert wird. Unterstützte Anträge sind vor der Abstimmung zu protokollieren. Bei unterstütztem Antrag ist der Name des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen.

2. Anträge auf namentliche Abstimmung sind unzulässig.

## **§4 Abstimmungen und Wahlen**

### 1. Abstimmungen

Bei Abstimmungen sind nur stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. Bei der vorhergehenden Aussprache kann auf Antrag auch einem Fördermitglied oder Nichtmitglied ein Rederecht für diesen einzelnen Tagesordnungspunkt eingeräumt werden. Ein Antrag ist eindeutig und so zu formulieren, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Wird der Mitgliederversammlung ein Antrag zur Entscheidung vorgelegt, bei dem eine Entscheidung mit Ja oder Nein nicht sachdienlich oder nicht möglich ist, müssen der Mitgliederversammlung eindeutige, gleichwertige Entscheidungsalternativen dargelegt werden. Sie sind, falls erforderlich, mit einem zweckmäßigen prägnanten Kürzel zu versehen. Im anschließenden Abstimmungsverfahren hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, während die Alternativen bzw. die Kürzel nacheinander aufgerufen werden. Die Reihenfolge des Aufrufs liegt im Ermessen der Versammlungsleitung. Es gilt die Alternative als angenommen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Grundsätzlich ist die Zahl der Alternativen auf das Notwendigste zu beschränken und so gering als möglich zu halten.

Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

### 2. Wahlen

Bei Wahlen (Vorstand und Kassenprüfung) sind nur stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtigt.

### 3. Vorstandswahlen

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Unter den Vorständlern ist ein Schatzmeister zu bestimmen.

Erhalten im ersten Wahlgang mehr als fünf Kandidaten die einfache Mehrheit, muss über die Vorstandsposten einzeln, unter Umständen in mehreren Wahlgängen abgestimmt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind maximal zwei Kandidaten zugelassen und zwar die, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. (Ab dem vierten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.)

Sollten keine drei Kandidaten die einfache Mehrheit erlangen, wird die Wahl wiederholt. Bei Stimmgleichheit kann per Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten über die Zugehörigkeit zum Vorstand entschieden werden.

## **§5 Anwesenheitsliste und Protokoll**

Alle Einzel- und korporativen Mitglieder tragen sich mit Vor- und Nachnamen bzw. Name des Vertreters der Organisation in die Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste wird von einem Vertreter des Vorstands geführt und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Mit Eintrag in die Liste werden die Stimmrechtsübertragungen protokolliert und Stimmkarten in entsprechender Anzahl ausgehändigt. Die Anwesenheitsliste selbst ist nur dem Vorstand und der Versammlungsleitung der jeweiligen Mitgliederversammlung zum satzungsgemäßen Gebrauch zugänglich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat die wesentlichen Beschlüsse darzulegen. Dabei ist namentliche Nennung von Mitgliedern grundsätzlich zu vermeiden, sofern es nicht für das Verständnis der Abstimmung zwingend notwendig ist. Es werden nur die Vornamen, lediglich bei Verwechslungsgefahr die zur Unterscheidung notwendige Anzahl von Buchstaben des Nachnamens oder des Wohnortes, aufgenommen.

Veröffentlichungen von Individualnamen der Teilnehmer sind unzulässig.

## **§6 Gäste**

Jede Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste werden zusammen mit den Fördermitgliedern auf einer separaten Anwesenheitsliste geführt, die mit dem Protokoll abgelegt wird. Gäste haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Ihnen kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes Rederecht eingeräumt werden. Wenn sich ein stimmberechtigtes Mitglied durch die Anwesenheit von Gästen in seinen Mitgliedsrechten beeinträchtigt fühlt, kann es jederzeit für die Dauer eines oder aller Tagesordnungspunkte beantragen, einzelne Gäste von der Versammlung ausschließen oder Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte beantragen. Gegenanträge sind unzulässig.

## **§7 Ende der Versammlung**

1. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass alle Tagesordnungspunkte zügig und sachdienlich abgehandelt werden. Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt, schließt die Versammlungsleitung die Versammlung.
2. Einzelnen Mitgliedern steht es frei, die Versammlung jederzeit zu verlassen. Sie haben aber darauf hinzuwirken, dass ihre Abwesenheit im Protokoll dahingehend vermerkt wird, als die Stimmzahl für die Abstimmungen sich verändert.

*Vorstehende Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 2004 beschlossen und am 17. April 2005 in §4, Nr. 3 geändert.*